

Merkblatt zur Beantragung investiver Mittel für Kindertagespflegepersonen

1. Hinweise zum Antrag auf Investitionsförderung

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Bedarfsbestätigung durch das Amt für Soziales und Jugend
- Kooperationsvereinbarung (bei Anstellungsträger*innen)
- Pflegeerlaubnis oder Bescheinigung des Sachgebietes Kindertagespflege darüber, dass diese nachgereicht wird.
- Bei Großtagespflege oder Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis Abtretungserklärungen der Tagespflegepersonen
- Anlage 2 der Antragsformulare
- Anlage 3 der Antragsformulare
- Anlage 4b der Antragsformulare
- pädagogisches Konzept
- Grundriss
- Mietvertrag/ Grundbuchauszug (Mietdauer mind. 5 Jahre bei Ausstattung, bei Umbaumaßnahmen mind. 10 Jahre bzw. Neubaumaßnahmen mindestens 20 Jahre)
- Bestätigung der Fachberatungsstelle über die Anzahl der neu geschaffenen Plätze

2. Allgemeine Informationen:

- Einzelpersonen können einen Antrag für maximal 5 neu geschaffene U3-Plätze stellen, für eine Großtagespflege können maximal 9 Plätze beantragt werden.
- Die Fördersummen betragen für die Ausstattung maximal 3.500,- Euro pro neu geschaffenem Platz, für Baukosten maximal 15.000,- Euro, für Neubaumaßnahmen 33.000,- Euro.
- Sofern bereits Investitionskosten im Rahmen der Pauschale für die Betreuung in privaten Räumen bewilligt wurden, muss vor der Bewilligung die Pauschale in voller Höhe zurückgezahlt werden. Eine Verrechnung ist nur in Ausnahmefällen und auf Antrag möglich.
- Es gibt keine Möglichkeit mehr Investitionskosten zu beantragen, wenn man bereits im Rahmen der Pauschalen für die Betreuung in extra für die Zwecke der Kindertagespflege angemieteten Räumen eine Bewilligung erhalten hat, auch dann nicht, wenn die Pauschalen nicht vollständig ausgeschöpft worden sind. Je Standort ist nur ein Antrag möglich.
- Die Zweckbindung bedeutet, dass die bewilligten und neu geschaffenen U3-Plätze für diesen Zeitraum zwingend angeboten werden müssen. Die Schließung von geförderten Räumlichkeiten vor dem Ablauf der Zweckbindung führt zu einer Rückforderung.
- Die Zweckbindung für geförderte Ausstattungsmaßnahmen beträgt 5 Jahre, für geförderte Baumaßnahmen 10 Jahre, für Neubaumaßnahmen 20 Jahre. Im Fall von beantragten Baukosten muss somit der Mietvertrag eine Laufzeit von mindestens 10 (bzw. 20 bei Neubau) Jahren aufweisen.

- Die Zweckbindung läuft ab dem darauffolgenden Monat der letzten Rechnung. (Bsp.: Die letzte Rechnung ist vom 11.04.2021, somit beginnt die Zweckbindung ab dem 01.05.2021).
- Sofern die Zweckbindung nicht eingehalten wird, kommt es zu einer anteiligen Rückforderung der Investitionskosten. Die Gründe für die Aufgabe sind unerheblich und setzen die Zweckbindung nicht außer Kraft
- Sofern Eigenleistungen beabsichtigt sind, müssen diese bereits im Antrag separat kenntlich gemacht werden. Diese dürfen jedoch max. 10% der Bausumme betragen.

3. Hinweise zum Verwendungsnachweis

- Die Belege müssen im Original eingereicht werden, Kopien können nicht anerkannt werden. Onlinerechnungen sind kenntlich zu machen. Original-Rechnungen mit Auszahlungsnachweis.
- Die Belege müssen lesbar und der Artikel muss erkennbar sein, dies ist insbesondere bei Artikeln aus dem Ausland zu beachten.
- Zollgebühren sind nicht förderfähig.
- Die Belege müssen Angaben zur Firma / Geschäft, Datum, Artikel / durchgeführte Maßnahme, Betrag und ggf. eine Unterschrift enthalten.
- Es können nur Rechnungen anerkannt werden, die auf den Namen der Kindertagespflegeperson (=des Antragstellenden) ausgestellt sind.
- Bei Verausgabung der Gelder ist darauf zu achten, dass die Kosten angemessen sind und mit den Geldern sparsam und wirtschaftlich umgegangen wird.
- Ausgaben für beispielsweise Apple-Geräte, Kaffeefullautomaten etc. erfüllen nicht das Gebot der sparsamen Mittelverausgabung und sind daher nicht förderfähig.
- Ab einem Einzelpreis über 500,00 € sind drei Angebote vorzulegen (Zur Beachtung: Es brauchen keine Angebote bei Rechnungen über 500,00 € eingeholt werden, sondern nur dann, wenn einer der einzelnen Posten über 500,00 € kostet). In der Regel sollte ersichtlich sein, dass das günstigste Angebot angenommen wurde. Wenn das günstigste Angebot nicht angenommen werden kann, muss dies begründet werden.
- Es können nur Kosten anerkannt werden, für deren Maßnahme die vorgegebene Zweckbindungsdauer von 5 bzw. 10 Jahren bzw. 20 Jahren eingehalten werden kann.
- Verbrauchsmaterialien wie Bastel- oder Büromaterial, Reinigungsmittel, Hygieneartikel, Kosmetikartikel, Haushaltsartikel (z.B. Küchenrolle, Putzlappen), Batterien, Leuchtmittel oder Pflanzen sind nicht förderfähig.

- Die Investitionskosten werden unterteilt in Bau- und Ausstattungskosten. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt somit ebenfalls getrennt nach diesen Maßnahmen, eine Vermischung ist nicht möglich.
- Der im Bewilligungsbescheid genannte Bewilligungszeitraum ist zu beachten. Rechnungen außerhalb des Bewilligungszeitraums können nicht anerkannt werden.
- Zu Eigenleistungen sind Nachweise zu erstellen, die den Namen und die Unterschrift des ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Tätigkeit enthalten und die von der Zuwendungsempfängerin/ dem Zuwendungsempfänger gegenzuzeichnen sind.
- Belege zu Baukosten
 - müssen nach Gewerken unterteilt sein.
 - müssen von der Kindertagespflegeperson Vermerk „sachlich und rechnerisch richtig“ versehen sein (hier reicht bei mehreren Belegen eine separate Bestätigung bezogen auf alle Rechnungen)
 - müssen Mengen und Massenaufstellungen sowie Stundenzettel enthalten
 - zu den einzelnen Gewerken müssen je 3 identische Vergleichsangebote eingereicht werden.
 - die mängelfreie bauaufsichtliche Abnahmebescheinigung muss vorgelegt werden.

Hinweis: Der nach Erteilung der Bewilligung abgerufene Betrag muss **innerhalb von 2 Monaten** nach Geldeingang ausgegeben sein. Andernfalls werden nach Abrechnung des Verwendungsnachweises evtl. Zinsen fällig.